

# Besucherordnung für den Bunkrowy Las

Fassung mit Datum vom 30. Oktober 2026

Vollständige informative Übersetzung der von der Stiftung bereitgestellten Fassung mit Datum vom 30. Oktober 2026. Das aufgedruckte Datum ist keine Bestätigung, dass diese Fassung bereits am 28. Oktober 2026 in Kraft war. Maßgeblich ist der polnische Originaltext. Dies ist keine beglaubigte Übersetzung.

## § 1. Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Besucherordnung regelt die Besichtigung und den Aufenthalt auf dem ehemals militärisch genutzten Gelände „Bunkrowy Las“ in der Gemarkung Jeziory Wysokie, Gemeinde Brody.
2. Die Stiftung Rokita nimmt die Aufgaben des Geländeverwalters im Rahmen der ihr übertragenen Befugnisse wahr. Besucher haben diese Ordnung, die Beschilderung und die Anweisungen befugter Personen zu beachten.

## § 2. Öffnungszeiten und Zugänglichkeit

1. Besichtigungen sind nur bei Tageslicht erlaubt: von April bis September zwischen 8.00 und 20.00 Uhr, von Oktober bis März zwischen 8.00 und 16.00 Uhr.
2. Bei Waldbrandgefahrenstufe II oder III sind Besichtigungen verboten. Der Geländeverwalter oder zuständige Stellen dürfen Wege auch wegen der Witterung, aufgrund von Sicherungsarbeiten oder wegen anderer Gefahren sperren.
3. Hinweise auf Einschränkungen können auf der Website der Stiftung und in der App veröffentlicht werden. Vor Ort angebrachte Verbots- und Sperrschilder sind verbindlich.

## § 3. Zugelassene Wege und Fortbewegung

1. Die touristische Nutzung ist ausschließlich auf betonierten und asphaltierten Verkehrswegen sowie auf deutlich von Gästeführern markierten und zur Besichtigung freigegebenen Routen zulässig.
2. Das Verlassen der zugelassenen Routen, das Überwinden von Absperrungen sowie das Betreten von Bunkern, unterirdischen Anlagen, Ruinen und Sperrzonen ist verboten. Eine andere Fortbewegung als zu Fuß ist nur erlaubt, soweit Rechtsvorschriften und Beschilderung dies zulassen.

## § 4. Einzel- und Gruppenbesichtigungen

1. Einzelbesichtigungen sind auf den freigegebenen Wegen mit einem gültigen Ticket erlaubt. Besuchergruppen dürfen höchstens 30 Personen umfassen; sie müssen von

einer bevollmächtigten Person geführt und gemäß dem geltenden Ratsbeschluss vorher angemeldet werden.

2. Für die Organisation, Führung, Aufsicht oder Kontrolle von Besichtigungen zuständige Personen müssen einen Gästeführerausweis oder einen entsprechenden Identifikationsausweis gut sichtbar tragen. Begleitpersonen beaufsichtigen Kinder; organisierte Veranstaltungen sind mit der zuständigen berechtigten Stelle abzustimmen.

## **§ 5. Tickets und Karnet72**

1. Die einmalige Besuchsgenehmigung kostet 30 PLN (Normaltarif) beziehungsweise 15 PLN (ermäßigter Tarif). Ermäßigungen gelten gemäß Ratsbeschluss unter anderem für Schüler und Studierende, Personen über 60 Jahre sowie Menschen mit Behinderung; ein entsprechender Nachweis ist erforderlich. Auf alle Ticketpreise mit Ausnahme von Karnet72 werden 8 % Mehrwertsteuer aufgeschlagen.
2. Das Ticketsystem kann weitere im Ratsbeschluss vorgesehene Kategorien anbieten, darunter die polnische Großfamilienkarte (Karta Dużej Rodziny), Veranstaltungen der Stiftung und Führungen. Zahlungs-, Erstattungs- und Reklamationsbedingungen regelt die gesonderte Verkaufsordnung.
3. Karnet72 ist für Kunden der GOTCHASPIELFELD.PL Sp. z o.o. sowie für Kunden von GOTCHASPIELFELD.PL bei größeren Veranstaltungen bestimmt. Der Pass gilt 72 Stunden und erlaubt den Aufenthalt auf dem der Stiftung Rokita zur Nutzung überlassenen Gelände ausschließlich auf freigegebenen Wegen, zu den festgelegten Besuchszeiten und nach dieser Ordnung. Er berechtigt nicht zum Betreten von Bauwerken oder Sperrzonen.
4. Als Kaufnachweis für Karnet72 gilt ein vom Veranstalter ausgegebenes Armband, eine Kaufbestätigung in der App „Szlakiem Bunkrowego Lasu“ oder ein ausgedrucktes Ticket mit QR-Code. Für andere Tickets gilt als Gültigkeitsnachweis die aktivierte App „Szlakiem Bunkrowego Lasu“ mit einem gültigen Ticket oder ein ausgedrucktes Ticket mit QR-Code. Der Nachweis ist auf Verlangen einer befugten Person vorzuzeigen.

## **§ 6. App „Szlakiem Bunkrowego Lasu“**

1. Die App unterstützt eine sichere Besichtigung. Sie bietet je nach verfügbaren Funktionen eine Routenkarte, GPS-Orientierung, historische Orte und Beschreibungen, Informationen zu den Besuchsregeln sowie den Zugriff auf Tickets (einschließlich des Bereichs „Moje bilety“ / „Meine Tickets“).
2. Über die Funktion „Zgłoś zagrożenie“ („Gefahr melden“) können der Stiftung gefährliche Stellen gemeldet werden, etwa umgestürzte Bäume, Bodeneinbrüche, beschädigte Markierungen oder verdächtige Gegenstände. Die meldende Person soll Standort und Art der Gefahr möglichst genau angeben, ohne sich ihr zu nähern.

3. Die App kann je nach Gerätefunktion Routen- und Standortdaten auch offline sowie Informationen auf Polnisch, Deutsch und Englisch bereitstellen. Karte und GPS ersetzen nicht die Beschilderung vor Ort.
4. Bei unmittelbarer Lebensgefahr, Feuer oder dem Fund eines Blindgängers ist unverzüglich die Notrufnummer 112 zu wählen. Eine Meldung über die App ist kein Notruf und gewährleistet kein sofortiges Eingreifen der Rettungsdienste.

## § 7. Tiere

1. Das Mitführen von Tieren ist erlaubt. Hunde sind an der Leine zu führen, vorbehaltlich gesetzlicher Ausnahmen; andere Tiere müssen von ihren Haltern wirksam beaufsichtigt werden.
2. Die Halter sind für ihre Tiere, die Sicherheit anderer Personen, das Beseitigen von Verunreinigungen und die Einhaltung des Verbots verantwortlich, die freigegebenen Wege zu verlassen.

## § 8. Sicherheit

1. Auf dem ehemaligen Militärgelände können Bodeneinbrüche, Öffnungen, instabile Bauwerke, scharfkantige Teile sowie Blindgänger vorkommen. Verdächtige Gegenstände dürfen weder berührt noch ausgegraben oder bewegt werden.
2. Bei Gefahr ist der gefährdete Bereich auf einem sicheren Weg zu verlassen und unter 112 Hilfe zu rufen; soweit möglich, ist danach die Stiftung zu informieren. Bei Gewitter, starkem Wind oder auf Anweisung befugter Personen muss die Besichtigung abgebrochen werden.

## § 9. Verbote und Geländeschutz

1. Untersagt sind insbesondere das Beschädigen von Bauwerken, Pflanzen und Markierungen, das Vermüllen, die Mitnahme historischer Fundstücke, Grabungen, das Entzünden von Feuer ohne Genehmigung sowie die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände.
2. Aggressives und gefährdendes Verhalten sowie der Aufenthalt unter Alkohol- oder Drogeneinfluss sind verboten. Gewerbliche oder wissenschaftliche Tätigkeiten und die Organisation von Veranstaltungen bedürfen der entsprechenden Abstimmung beziehungsweise Genehmigung.

## § 10. Schlussbestimmungen

1. Bei Verstößen gegen diese Ordnung kann eine befugte Kontrollperson im Rahmen ihrer Zuständigkeit verlangen, dass die betreffende Person das Gelände verlässt. Für Schäden gelten die gesetzlichen Haftungsbestimmungen.
2. Diese Ordnung ist unter Beachtung der geltenden Beschlüsse des Stadtrats von Brody sowie der sonstigen einschlägigen Rechtsvorschriften anzuwenden.